

# Hebesatzung der Grundsteuer

**Mamming.** (ez) Die Festsetzung der neuen Grundsteuerhebesätze ist bereits in aller Munde. Bisher hatte man in der Gemeinde Mamming für beide Bereiche (Grundsteuer A: Betriebe der Land- und Forstwirtschaft; Grundsteuer B: Grundstücke des sogenannten Grundvermögens) einen Hebesatz von 370 Prozent.

Als Gremium war man nun gefordert, die Hebesätze anzupassen. Es wird Veränderungen geben für die Eigentümer. Die neuen Berechnungsgrundlagen wurden von den Finanzämtern ermittelt, so Bürgermeisterin Irmgard Eberl. Die Städte und Gemeinde berechnen die Grundsteuer auf dieser Grundlage. Die in diesen Bescheiden festgesetzte Grundsteuer basiert auf dem vom Finanzamt Dingolfing übermittelten Grundsteuer-Messbetrag. Die Grundsteuer A werde wie bisher nach dem Ertragswert des Betriebes und Grundsteuer B nach dem wertunabhängigen Flächenmodell erhoben. Der Gemeinderat hat sich eingehend Gedanken darüber gemacht. Bei der Grundsteuer A wurden die landwirtschaftlichen Anwesen in den Bereich Grundsteuer B verschoben.

Man ist zu dem Entschluss gekommen, die Grundsteuer B auf 280 von Hundert abzusenken. Die Grundsteuer A wird bei 370 von

Hundert gleichbehalten. Bei B habe sich geändert, dass Grundstücksfläche und Wohnfläche berücksichtigt werden. Die Anpassung kann sich also beim jedem individuell verschieden auswirken. Kämmerin Barbara Hiergeist hatte verschiedene Rechenbeispiele mitgebracht und betonte, ein Vergleich mit dem Nachbarn sei so nicht möglich. Hintergrund, warum die Anpassung aktuell erfolgt, ist ein Urteil des Bundesverfassungsgericht vom April 2018: „Das Aussetzen der im Recht der Einheitsbewertung ursprünglich vorgesehenen periodischen Hauptfeststellung seit dem Jahr 1964 führt bei der Grundsteuer zwangsläufig in zunehmendem Umfang zu Ungleichbehandlungen durch Wertverzerrungen“.

Das Bundesverfassungsgericht stellte dazu fest, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht alleine durch die Tatsache verletzt sei, dass es seit über 50 Jahren kein Verfahren mehr zur Feststellung von Immobilienwerten gab. Vielmehr seien die Unterschiede, welche sich in der Wertentwicklung der Immobilien ergeben habe, ausschlaggebend. Einstimmig wurden die Hebesätze wie folgt festgesetzt: Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) 370 Prozent; Grundsteuer B (für Grundstücke) 280 Prozent.